



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

6. November 2023
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
421-2023-0007002
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Bericht zum Thema „Einsatz von Lehramtsstudierenden als Vertretungslehrkräfte“

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 8. November 2023

Auskunft erteilt:
Dr. Filmer
Telefon 0211 5867-3431
Telefax 0211 5867-3220
fridtjof.filmer@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Einsatz von Lehramtsstudierenden als Vertretungslehrkräfte“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 8. November 2023.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Feller

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

„Einsatz von Lehramtsstudierenden als Vertretungslehrkräfte“

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 8. November 2023

Am 6. Februar 2023 wurde dem Ausschuss für Schule und Bildung auf Bitte der Fraktion der SPD bereits wie folgt schriftlich berichtet („Sachstand Vertretungslehrkräfte“, Vorlage 18/805):

„Befristete Beschäftigungen im Schulbereich erfolgen weit überwiegend mit dem Sachgrund der Vertretung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) und § 21 Abs. 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG). (...)

Vor dem Hintergrund, dass bei Vertretungslehrkräften keine Dauerbeschäftigung beabsichtigt ist, können sich auf die unter www.verena.nrw.de veröffentlichten befristeten Beschäftigungsmöglichkeiten sowohl Personen mit Lehramtsbefähigung bewerben als auch andere qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne lehramtsbezogene Ausbildung, wenn sie für den Schuldienst geeignet sind. Eine Eignung liegt grundsätzlich dann vor, wenn die Personen über eine entsprechende Qualifikation für das ausgeschriebene Fach bzw. die ausgeschriebenen Fächer verfügen. Dabei sind Lehrkräfte, die über eine entsprechende Lehramtsbefähigung verfügen, grundsätzlich besser geeignet als Lehrkräfte, die über eine andere Lehramtsbefähigung verfügen oder Personen ohne lehramtsbezogenen Hochschulabschluss.

Die Auswahlentscheidung trifft die Schule unter Beachtung des Grundsatzes der Bestenauslese (Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz) und in der Regel in Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde. (...)

Vertretungslehrkräfte stellen eine sehr heterogene Gruppe dar. Ein Teil der Vertretungslehrkräfte verfügt über eine volle Lehramtsbefähigung. Vertretungslehrkräfte können des Weiteren Qualifikationen aus einem fachlichen oder pädagogischen Kontext mitbringen. Dabei kann es sich um universitäre oder andere hochschulische wie um nicht-universitäre Ausbildungen handeln. Universitäre Ausbildungen umfassen ihrerseits auch nicht-lehramtsbezogene wie lehramtsbezogene Ausbildungen.

Ebenso breit gestreut sind die über die verschiedenen Schulformen reichenden Einsatzformen und Einsatzfelder: In der Regel erteilen sie selbstständig Unterricht. In bestimmten Schulformen kommt auch ein Einsatz in einer Doppelbesetzung mit einer anderen Lehrkraft in Betracht. Die Beschäftigungszeiträume sowie die Beschäftigungsumfänge sind abhängig vom konkreten Vertretungsbedarf, so dass sowohl kurzzeitige als auch längerfristige Beschäftigungen von einer vollen Stelle bis zu nur einzelnen Wochenstunden erfolgen. Dabei sind auch gezielte Einstellungen nur für bestimmte Unterrichtsreihen oder für spezifischen Unterricht etwa im Bereich Deutsch als Zweitsprache möglich.

Aufgrund der sehr breit gestreuten Vor-Qualifikationen und Aufgaben kann es keine einheitlichen (inhaltlich fachlich, pädagogisch oder didaktisch gestalteten) und landesweiten Unterstützungsangebote für Vertretungslehrkräfte geben. Eine situationsangemessene Unterstützung ergibt sich innerhalb der Schule jeweils bezogen auf die konkrete Tätigkeit. Die Schulleitung entscheidet auch über die Teilnahme an schulinternen Fortbildungen.

(...)

Im Anschluss daran werden die in der vorliegenden Berichtsbitte vom 26. Oktober 2023 formulierten Fragen wie folgt beantwortet:

Aufgrund der notwendigen Flexibilität bei der Einstellung von Vertretungslehrkräften kommen auch Lehramtsstudierende für eine Einstellung als Vertretungslehrkraft in Betracht. Gesonderte Programme des Landes zur Einstellung von Lehramtsstudierenden bestehen nicht.

Auch Lehramtsstudierende leisten als Vertretungslehrkräfte wertvolle Beiträge zur Deckung der Unterrichtsversorgung. Der Einsatz als Vertretungslehrkraft ermöglicht zudem den Lehramtsstudierenden Einblicke und Erfahrungen in Bezug auf die schulische Praxis, die für ihr Studium wertvoll sein können. Zugleich gibt es insbesondere aus den Universitäten Hinweise darauf, dass ein früher selbstständiger Unterrichtseinsatz mit Risiken für die Kompetenzentwicklung von Studierenden und den Studienerfolg verbunden ist. Einstellung und Einsatz von Lehramtsstudierenden als Vertretungslehrkraft müssen mit „Augenmaß“ erfolgen. Wie bei allen Vertretungskräften ist zudem eine auf die konkrete Tätigkeit bezogene Unterstützung innerhalb der Schule von großer Bedeutung; seit August 2023 bietet ergänzend und landesweit die Landeseinrichtung QUA-LiS online ein niedrigschwelliges Unterstützungsangebot aus Handreichung und moodle-Kurs für alle Vertretungslehrkräfte an.

Lehramtsstudierende verfügen häufig bereits über einen (lehramtsbezogenen) Bachelorabschluss oder einen anderweitigen Hochschulabschluss und werden auf dieser Grundlage eingestellt. Insbesondere daher liegen keine belastbaren Daten vor, wie viele Vertretungslehrkräfte insgesamt oder in den jeweiligen Schulformen und Fächern zugleich ein Lehramtsstudium betreiben. Soweit in der Berichtsbite Presseveröffentlichungen zitiert werden, die von einer Zunahme im Bereich der Grundschulen ausgehen, entspricht dies der Entwicklung des Bedarfs an Vertretungslehrkräften insgesamt in dieser Schulform in den letzten Jahren.

Über den Einsatz der Vertretungslehrkräfte entscheidet die Schulleitung vor Ort je nach Bedarfslage unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes. Einsatzformen, Beschäftigungszeiträume sowie Beschäftigungsumfänge sind davon abhängig.

Die Eingruppierung von Vertretungslehrkräften richtet sich – wie bei allen Lehrkräften – nach den Regelungen des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L). Die Eingruppierungskriterien des TV EntgO-L sind die ausübende Tätigkeit (Schulform bzw. Schulstufe) sowie die Qualifikation der oder des Beschäftigten. Dementsprechend ist es tarifvertraglich vorgesehen, dass Lehrkräfte bei unterschiedlichen Qualifikationen in verschiedene Entgeltgruppen eingruppiert sind. Für Lehramtsstudierende, die noch keinen Bachelorabschluss erworben haben, ist abhängig von der Schulform bzw. Schulstufe tarifvertraglich eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 9b bzw. Entgeltgruppe 10 vorgesehen. Lehramtsstudierende, die bereits den Bachelor erworben haben, sind in Entgeltgruppe 10 bzw. Entgeltgruppe 11 eingruppiert.